

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg
vom 10.09.2024, Az.: 24-781.60

**zur vorzeitigen Aufhebung der Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Ravensburg über Maßnahmen zur Vermeidung
von Captan-Rückständen in Hopfen im Landkreis Ravensburg
vom 26.06.2024, Az.: 24-781.60**

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Vermeidung von Captan-Rückständen in Hopfen im Landkreis Ravensburg vom 26.06.2024, Az.: 24-781.60, wird vorzeitig zum Ablauf des 11.09.2024, 24:00 Uhr, außer Kraft gesetzt. Dadurch verkürzt sich der Geltungszeitraum und endet nicht erst am 30.09.2024, sondern bereits am 11.09.2024.

Damit können ab dem 12.09.2024 Captan-haltige Pflanzenschutzmittel in allen Gemarkungen der Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Ravensburg-Eschach, Berg mit Ausnahmen (s. beigefügte Liste) wieder mit allen dafür zugelassenen Pflanzenschutzgeräten angewendet werden, auch wenn diese eine geringere Abdriftminderungsklasse als 99 % (Tunnelsprühgerät) aufweisen.

Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

II.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg vom 26.06.2024, Az.: 24-781.60, außer Kraft gesetzt, wodurch der Geltungszeitraum statt am 30.09.2024 bereits mit Ablauf des 11.09.2024 endet.

IV.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ravensburg – Landwirtschaftsamt, Frauenstr. 4, 88212 Ravensburg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 eingelegt werden.

gez. Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter

Ravensburg, den 10.09.2024

Anlage: Begründung

Aufgrund überdurchschnittlicher Niederschläge und in der Folge deutlich erhöhtem Schorf-Infektionsdruck im Obstbau wird der Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vorzeitig beendet. Dies ermöglicht den Obsterzeugern im Ravensburger Hopfenanbaugebiet, bereits ab dem 12.09.2024 wieder Captan-haltige Pflanzenschutzmittel auch mit Pflanzenschutzsprühgeräten anzuwenden, die eine geringere Abdriftminderungskategorie aufweisen, als 99 % (Tunnelsprühgeräte). Zusätzlich zur empfohlenen Pflanzenschutz-Applikationsfolge erhalten sie dadurch die Möglichkeit, Captan-haltige Pflanzenschutzmittel bei spätreifenden Apfelsorten einzusetzen zur Gewährleistung einer hohen Lagerstabilität.

Das Bemühen um eine Notfallzulassung von Folpan als Ersatz für Captan einschließlich Anhebung der Rückstandshöchstgehalte für Folpan war zwar erfolgreich, aber es kam für eine Behandlung der mittelfrühen Apfelsorten zu spät. Außerdem lehnte der Lebensmitteleinzelhandel eine Vermarktung von mit Folpan behandelten Äpfeln ab. Die zwischenzeitlich trockene Witterung entspannte die Lage vorübergehend.

Die Ernte der Aroma-Hopfenarten, wie Tettlinger und Hallertauer Mittelfrüher wird bis zum 12.09.2024 weitestgehend abgeschlossen sein, sodass diese überwiegend für den Export nach Übersee bestimmten Partien die Null-Toleranz bei Captan-Rückständen einhalten werden.

Bei den ab dem 12.09.2024 geernteten Hopfenpartien (vorwiegend Bitterhopfen) ist infolge Außerkrafttretens der Allgemeinverfügung mit Captan-Rückständen zu rechnen. Der für Captan in Hopfen geltende Rückstandshöchstgehalt von 150 mg/ kg Hopfen wird bei Beachtung der guten fachlichen Praxis in jedem Falle eingehalten. Diese Hopfenpartien werden weit überwiegend im EU-Binnenmarkt vermarktet. Daher sind Captan-Rückstände bei diesen Partien tolerierbar.

Die Hopfenvermarkter appellieren an die Hopfenpflanzer, den Erntezeitpunkt gewissenhaft und exakt für jede angelieferte Partie anzugeben, damit die Vermarkter rasch erkennen können, ob bei der angelieferten Partie von einer Rückstandsbelastung von Captan auszugehen ist oder nicht.

Die vorzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügung wurde beim Runden Tisch Obst- und Hopfenbau am 09.07.2024 und am 05.09.2024 mit den Vertretern des Obst- und Hopfenbaus, der Obst- und Hopfenvermarktung, der Obst- und Hopfenberatung sowie der Landwirtschaftsbehörden auf allen Verwaltungsebenen des Landes abgestimmt.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).